

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	International Tourism Management, B.A.
Hochschule:	Hochschule Bremerhaven
Standort:	Bremerhaven
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Absolventinnen und Absolventen regelhaft in das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs einbezogen und über die Ergebnisse der Evaluationen sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel. Dennoch sieht der Akkreditierungsrat in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StudakkVO) wird bei der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf Seite 17 zunächst ausgeführt: „Die Hochschule

war bis 2018 am Kooperationsprojekt Absolvent/inn/enstudien (KOAB) beteiligt. Geplant ist in Zukunft die Durchführung einer hochschuleigenen Absolvent/inn/enbefragung.“ Das Gutachtergremium begrüßt das Vorhaben der Hochschule, eine regelmäßige Absolvent/innenbefragung einzuführen (Akkreditierungsbericht, S. 19) und wertet das Kriterium als erfüllt. Auch der Selbstbericht verweist auf S. 24 f. auf ein 2012 verabschiedetes Qualitätssicherungskonzept (s. Anlage QS – Qualitätssicherungskonzept); in Anlage EE werden zudem aggregierte Ergebnisse von Absolvierendenbefragungen „mehrerer Jahre“ (Anlage EE, S. 1) aufbereitet.

Der Akkreditierungsrat erkennt die Absichten der Hochschule an. Allerdings geht aus den vorliegenden Unterlagen weder hervor, dass die Hochschule aktuell über regelhaft und nachhaltig organisierte Prozesse der Absolvierendenbefragung (inklusive der Rückmeldung von Ergebnissen) verfügt und diese auch regelmäßig umsetzt, noch ist erkennbar, dass seit Auslaufen der Teilnahme an der KOAB-Studie weitere Bemühungen diesbezüglich unternommen worden seien. Bereits bei der Reakkreditierung des Studiengangs 2017 erachteten die Gutachterinnen und Gutachter dies als ein Monitum (Monitum 11) und sprachen hierzu eine Empfehlung aus (vgl. Anlage GT: Gutachten des letzten Verfahrens und Auflagenerfüllung, S. 2; 12; 16), die bisher jedoch keine Berücksichtigung gefunden zu haben scheint.

Gem. § 14 Satz 1 StudakkVO sind die Absolventinnen und Absolventen in das kontinuierliche Monitoring und die Weiterentwicklung des Studiengangs einzubeziehen. Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu entgegen der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter eine Auflage.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit einem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

